

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1904.

VI. Stück.

Ausgegeben und versendet am 11. März 1904.

8.

Gesetz vom 3. Mai 1903,

giltig für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, womit der
Schulbeitrag aus den Verlassenschaften geregelt wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca,
finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Landesgesetze vom 16. Jänner 1881, L.-G.-Bl. Nr. 6, und vom 15. August 1892,
L.-G.-Bl. Nr. 24, werden außer Kraft gesetzt und an deren Stelle durch folgende Be-
stimmungen ersetzt:

§ 1.

Von den Verlassenschaften der Personen, welche zur Zeit des Todes ihren ordentlichen
Wohnsitz im Lande Görz und Gradisca hatten, insoweit jene Verlassenschaften der staatlichen

Vermögensübertragungsgebühr unterliegen, und von den Liegenschaften in diesem Lande, welche zu Verlassenschaften gehören, die nach den allgemeinen Vorschriften über die Gerichtszuständigkeit anderswo zur Abhandlung gelangen, gebührt dem Lande ein Beitrag für Rechnung des Lehrerpensionsfonds der Volksschulen in dem durch das gegenwärtige Gesetz festgestellten Ausmaße. Davon sind die Verlassenschaften und die unbeweglichen Güter befreit, deren reine Bewertung den Betrag von 600 K nicht erreicht.

Der Beitrag wird bemessen nach dem steuerbaren ungeteilten Werte der ganzen Verlassenschaft oder des ganzen unbeweglichen Vermögens und es haftet dafür unmittelbar der Erbe, unbeschadet seines Rechtes, sich, falls der Verstorbene nichts anderes verfügt hat, von den Legataren jenen Teil des Beitrages ersetzen zu lassen, welcher dem ihnen aus der Verlassenschaft zukommenden Anteile entspricht.

§ 2.

Zugunsten des Lehrerpensionsfonds vermachte Legate und Erbteile werden in ihrem reinen Werte, das heißt nach Abzug der Quittungstempelgebühr und jeder weiteren sie treffenden Gebühr, von dem in diesem Gesetze vorgesehenen Beitrage abgerechnet.

§ 3.

Wenn der reine Wert der Verlassenschaft oder der Liegenschaften, welche dem Beitrage unterliegen, 600 K erreicht, wird der Beitrag, wenn die korrespondierende staatliche Nachlaßgebühr 1% samt dem bezüglichen 25%igen Zuschlage beträgt, nach dem folgenden Tarife bemessen:

Von 600 bis 1000 Kronen, der fixe Beitrag von 2 Kronen.

Von 1000 bis 2000 Kronen 30 Heller für je 100 Kronen.

"	2.000 bis	10.000 Kronen	40 Heller	} für je 100 Kronen
"	10.000 "	20.000 "	50 "	
"	20.000 "	40.000 "	60 "	
"	40.000 "	60.000 "	70 "	
"	60.000 "	80.000 "	80 "	
"	80.000 "	100.000 "	90 "	
"	100.000 Kronen und weiter	1 Krone		

Wenn einem Erben oder Legatar Erbschaften oder unbewegliche Güter (§ 1) zufallen, welche dem staatlichen Beitrage im Ausmaße von 4% nebst dem bezüglichen Zuschlage unterliegen, wird der Beitrag oder die Quote des Beitrages, welche dem depurierten Werte dessen entspricht, was dem betreffenden Erben oder Legatar zufällt, um 50% und in jenen Fällen um 100% erhöht, wo seitens des Staates die Erbschaftsgebühr mit 8% nebst dem bezüglichen Zuschlage bemessen wird.

Bruchteile unter 100 Kronen werden wohl behufs Feststellung der Tarifpost, nicht so aber für die Bemessung des Beitrages in Berücksichtigung gezogen.

§ 4.

Behufs der Feststellung, ob der im § 1 vorgesehene Fall der Befreiung von dem Beitrage gegeben und in welchem Ausmaße der Beitrag nach dem Tarife des § 3 zu leisten sei, muß Rücksicht genommen werden auf den depurierten Wert der ganzen Verlassenschaft, welcher der Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebühr zugrunde gelegt wird, einschließlich des in anderen, im Reichsrate vertretenen Ländern gelegenen unbeweglichen Vermögens und beziehungsweise der ganzen anderswo zur Abhandlung gelangten Verlassenschaft, zu welcher das im Lande Görz—Gradisca gelegene unbewegliche Vermögen gehört.

§ 5.

Hingegen wird für die Bestimmung des steuerbaren Wertes einer im Lande Görz und Gradisca hinterlassenen Verlassenschaft weder der Wert des anderswo gelegenen unbeweglichen Vermögens in Berücksichtigung gezogen, noch werden die dieses unbewegliche Vermögen belastenden Schulden in Abzug gebracht, sobald der Rest der Verlassenschaft nach dem Gesetze für dieselben nicht zu haften hat.

Schulden aber, für welche auch der Rest der Verlassenschaft haftet, werden von dieser zur Gänze abgerechnet, mögen sie auch auf anderswo gelegenen Liegenschaften versichert sein.

Desgleichen werden zur Feststellung des depurierten steuerbaren Wertes des im Lande Görz und Gradisca liegenden, jedoch zu einer anderswo zur Abhandlung gelangten Verlassenschaft gehörigen unbeweglichen Vermögens bloß jene Passiven in Abrechnung gebracht, welche jenes unbewegliche Vermögen derart belasten, daß dem Reste der Verlassenschaft gesetzlich eine Haftung nicht auferlegt werden kann.

Nur in dem Falle, daß das zu einer anderwärts zur Abhandlung gelangten Verlassenschaft gehörende bewegliche Vermögen und das in dem Lande, wo die Abhandlung stattfindet, gelegene unbewegliche Vermögen zur Tilgung der Verlassenschafts-Passiven nicht ausreicht, ist der Überschuß der Passiven von dem in diesem Lande gelegenen unbeweglichen Vermögen abzuziehen.

Und wenn das außerhalb des Landes, in welchem die Abhandlung stattfindet, gelegene unbewegliche Vermögen nicht nur im Lande Görz und Gradisca, sondern überdies auch in anderen im Reichsrate vertretenen Ländern vorkommt, wird jener Überschuß von den in diesem Lande gelegenen unbeweglichen Vermögen bloß in dem Verhältnisse des gemäß den Vorschriften des gegenwärtigen § bestimmten reinen steuerbaren Wertes aller dieser unbeweglichen Güter in Abzug gebracht.

§ 6.

Der von diesem Gesetze auferlegte Beitrag wird auf Rechnung des Lehrpensionsfondes der Volksschulen von den zur Bemessung der korrespondierenden Verlassenschaftsgebühr des Staates berufenen Behörden bemessen.

Wo es sich um zu einer außerhalb des Landes Görz und Gradisca abgehandelten Verlassenschaft gehörige unbewegliche Güter handelt, steht die Bemessung des im gegenwärtigen Gesetze vorgesehenen Beitrages dem k. k. Gebührenbemessungsamte in Triest zu.

Zu diesem Zwecke hat der Erbe eine Ausfertigung der Nachlaßnachweisung gleichzeitig mit jener, welche er dem k. k. Abhandlungsgerichte überreicht, dem erwähnten Gebührenbemessungsamte bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10 bis 600 Kronen vorzulegen, die vom genannten Amte zugunsten des allgemeinen Armenfonds der gefürsteten Grafschaft Görz—Gradisca auferlegt und nötigenfalls im Exekutionswege wie staatliche Steuern eingebracht wird.

Das k. k. Gebührenbemessungsamt wird die Bemessung des Schulbeitrages auf Grund jener Daten zu bewirken haben, welche der Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebühr zur Grundlage dienen.

Der so bemessene Schulbeitrag ist beim k. k. Hauptsteueramte in Görz zu entrichten.

Die Art, wie in jenen Fällen, in welchen die Ausfertigung und Vorlage der Nachlaßnachweisung den Parteien nicht obliegt, dem k. k. Gebührenbemessungsamte in Triest die für die Bemessung des Beitrages erforderlichen Daten bekannt zu geben sind, wird im Verordnungswege bestimmt. Desgleichen wird im Verordnungswege festzusetzen sein, welche Behörden in jenen Fällen, in welchen zur Vornahme der Abhandlung der Verlassenschaft eines in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca wohnhaft gewesenen Erblassers im Delegationswege ein anderes Gericht außerhalb des Landes ersucht wird, die Bemessung und Einhebung des Schulbeitrages vorzunehmen haben.

§ 7.

Abgesehen von den im § 6 vorgesehenen speziellen Bestimmungen ist der Schulbeitrag für Rechnung des Landes Görz und Gradisca von jenen Organen einzuhoben, welchen die Einhebung der Verlassenschaftsgebühr des Staates obliegt.

In den Fällen, in welchen die Verichtigung der staatlichen Übertragungsgebühr in Stempelmarken erfolgt, haben die Parteien den Schulbeitrag, in dem vom Abhandlungsgerichte bemessenen Betrage, an das k. k. Steueramt in Varem abzuführen.

Die im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes eingehobenen Schulbeiträge sind innerhalb der ersten Hälfte eines jeden Monats an die Landeskaassa abzuführen.

Die Sicherstellung und exekutive Einbringung des Beitrages obliegen den Organen des Staates und werden ebenso wie die Zahlungsfristen und die Folgen des Verzuges durch dieselben Vorschriften geregelt, welche für die staatlichen Verlassenschaftsgebühren gelten.

Artikel II.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit und es wird auf alle nach seiner Wirksamkeit eingantworteten Verlassenschaften angewendet.

Rücksichtlich der von der Wirksamkeit des gegenwärtigen Landesgesetzes eingantworteten Verlassenschaften, haben die in den Landesgesetzen vom 16. Jänner 1881, L.-G.-Bl. Nr. 6, und vom 15. August 1892, L.-G.-Bl. Nr. 24, vorgesehenen Vorschriften zu gelten.

Artikel III.

Meine Minister für Kultus und Unterricht, der Finanzen und der Justiz sind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Schönbrunn, am 3. Mai 1903.

Franz Josef m. p.

Koerber m. p.

Böhm m. p.

Sartel m. p.

9.

**Verordnung der Ministerien für Kultus und Unterricht,
der Finanzen und der Justiz vom 11. Februar 1904,**

zur Durchführung des Gesetzes vom 3. Mai 1903 (Landesgesetz und Verordnungsblatt Nr. 8 ex 1904), gültig für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, womit der Schulbeitrag aus den Verlassenschaften geregelt wird.

**I. Schulbeitrag von den durch ein in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca
befindliches Gericht abgehandelten Verlassenschaften.**

Bemessung.

§ 1. Die Schulbeiträge von den im Artikel I, § 1, Absatz 1, des Gesetzes vom 3. Mai 1903 bezeichneten Verlassenschaften, deren Abhandlung ein in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca befindliches Gericht vornimmt, sind von den zur Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebühr berufenen Behörden (Gerichten, Finanzorganen) zu bemessen.

§ 2. In den Fällen, in welchen den Gerichten die Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebühr obliegt, haben dieselben die Bemessung des Schulbeitrages mittels Zahlungsauftrages nach dem Muster A der zahlungspflichtigen Partei bekannt zu geben und

hievon ein Duplikat, auf welchem der Tag der an die Partei erfolgten Zustellung auszu-schreiben ist, dem am Gerichtssitze befindlichen k. k. Steueramte (Hauptsteueramte) zum Be-hufe der Vorschreibung, Einhebung und Verrechnung dieses Beitrages zuzustellen.

Erfolgt die Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebühr durch ein Finanz-organ, so hat dasselbe den Schulbeitrag gleichzeitig mit der staatlichen Übertragungsgebühr unter Benützung des Zahlungsauftragsformulars nach dem Muster B zu bemessen.

Muster B.

Vorschreibung und Evidenzhaltung.

§ 3. Die Vorschreibung und Evidenzhaltung der bemessenen Schulbeiträge erfolgt bei den zur Empfangnahme derselben berufenen Steuerämtern, welche zu diesem Behufe ein „Liquidationsbuch über die Schulbeiträge von Verlassenschaften“ nach dem Muster C zu führen haben.

Muster C

Dieses Liquidationsbuch ist alljährlich neu aufzulegen und mit fortlaufenden, alljährlich mit 1 beginnenden Postnummern zu versehen.

Die Postnummer des Liquidationsbuches über die Schulbeiträge ist bei gerichtlichen Bemessungen auf dem vom Gerichte dem Steueramte mitgeteilten Duplikate des Zahlungsauftrages (§ 2 dieser Verordnung), bei durch das Gebührenbemessungsamt in Triest oder durch ein Steueramt selbst vorgenommenen Bemessungen am Kopfe des Zahlungsauftrages und bei der bezüglichen B-Registerpost des Liquidationsbuches über die staatlichen Gebühren in der Anmerkungskolonne ersichtlich zu machen.

Die Rubrik 5 des Liquidationsbuches über die Schulbeiträge bleibt bei gerichtlichen Bemessungen des Schulbeitrages unausgefüllt.

Zu dem Liquidationsbuche ist ein alphabetisch geordneter Index zu führen.

Nach Schluß eines jeden Quartales hat das Steueramt über die im Laufe des Quar-tales im Liquidationsbuche zur Vorschreibung gelangten Schulbeiträge einen wortgetreuen Auszug aus diesem Buche zu verfassen und diesen Auszug unter Anschluß der Bemessungs-entwürfe, sowie der von den Gerichten übermittelten Duplikate der Zahlungsaufträge, bezüg-lich welcher im Laufe des Quartales die Vorschreibung im Liquidationsbuche über die Schul-beiträge erfolgt ist, der Landesbuchhaltung in Görz bis zum zehnten des dem Quartals-schlusse folgenden Monates vorzulegen, beziehungsweise für den Fall, daß eine Vorschreibung nicht erfolgt wäre, die Fehlanzeige zu erstatten.

Die Bemessungsentwürfe sind bei der obbezeichneten Landesbuchhaltung aufzubewahren und können im Bedarfsfalle von derselben gegen Empfangsschein, der nach erfolgter Rück-stellung des Bemessungsentwurfes im kurzen Wege rückgesendet wird, behoben werden.

§ 4. Ebenso wie die bemessene Staatsgebühr sind auch die vorgeschriebenen Schul-beiträge, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob deren Bemessung von Seite der Finanzorgane oder Gerichte erfolgte, durch die Steuerämter in einem abgefordert von jenem für die

Staatsgebühren zu führenden Auszuge G (Muster XVI zu § 52 des Amtsunterrichtes über die formelle Geschäftsbehandlung und Verrechnung der unmittelbaren Gebühren) bis zu ihrer erfolgten Einzahlung in Evidenz zu halten.

In jenen Fällen, in welchen zufolge Vormerkung der Staatsgebühr auch die Fälligkeit des korrespondierenden Schulbeitrages hinausgeschoben ist, ist derselbe unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des vorstehenden Absatzes in den Vormerk X b über die Staatsgebühr aufzunehmen und in demselben in Evidenz zu halten. Die Vormerkung ist in der Rubrik „Anmerkung“ des Liquidationsbuches über die Schulbeiträge ersichtlich zu machen.

Einzahlung.

§ 5. Die Einzahlung der Schulbeiträge erfolgt bei dem zur Empfangnahme der korrespondierenden Staatsgebühr berufenen, beziehungsweise in den Fällen des § 2, Absatz 1, dieser Verordnung bei dem am Gerichtssitze befindlichen Steueramte.

Die Steuerämter haben die bei ihnen zur Einzahlung gelangenden Schulbeiträge nach vorheriger Liquidierung auf Grund des Liquidationsbuches über die Schulbeiträge postenweise in einem nach dem Muster D zu führenden und monatlich neu aufzulegenden Verzeichnisse in Empfang zu stellen und mit der monatlichen Schlußsumme in das Journal für den Lehrerpensionsfond der Volksschulen in Görz und Gradisca zu übertragen. Das Verzeichnis bildet eine Beilage dieses Journals.

Muster D.

Fälligkeit und Verzugszinsen.

§ 6. Der Schulbeitrag ist binnen 30 Tagen nach der Zustellung des Zahlungsauftrages zu berichtigen, und sind vom Tage nach Ablauf dieser Frist 5% ige Verzugszinsen zu entrichten.

Die Zurüstung der Einzahlung des Schulbeitrages kann nach Maßgabe der diesbezüglich für die Nachlassgebühren geltenden Bestimmungen unter gleichzeitiger Verständigung der Landesbuchhaltung in Görz bewilligt werden.

Exekutive Eintreibung und eventuelle Sicherstellung.

§ 7. Die exekutive Eintreibung und eventuelle Sicherstellung der Schulbeiträge erfolgt in derselben Weise, wie die der Staatsgebühren und obliegt deren Veranlassung, ohne Rücksicht darauf, ob die Bemessung von den Organen der Justiz- oder der Finanzverwaltung ausgegangen ist, den Finanzorganen. Dieselben haben in dieser Beziehung die Bestimmungen der §§ 65 bis 70 des Amtsunterrichtes über die formelle Geschäftsbehandlung und Verrechnung der unmittelbaren Gebühren sinngemäß zur Anwendung zu bringen.

Vor Berichtigung oder vollständiger Sicherstellung des Schulbeitrages kann nach den bestehenden Vorschriften die gerichtliche Einantwortung der Verlassenschaft nicht erfolgen.

Rechtsmittel.

§ 8. Über Rekurse gegen die von einem Gerichte bemessenen Schulbeiträge wird im gerichtlichen Instanzenzuge entschieden. Von der im Instanzenzuge erfolgenden Abänderung

des von den Gerichten bemessenen Schulbeitrages ist das als Zahlstelle fungierende Steueramt durch Zustellung einer Ausfertigung des bezüglichen Bescheides zu verständigen. Der Instanzenzug bei Rechtsmitteln gegen die von Organen der Finanzverwaltung bemessenen Schulbeiträge ist derselbe, wie bei Rechtsmitteln gegen die korrespondierende Staatsgebühr und finden hierbei die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1876, R.-G.-Bl. Nr. 28, analoge Anwendung.

Bei einer im Instanzenzuge erfolgten Abänderung der staatlichen Übertragungsgebühr ist, wenn dieser Abänderung eine geänderte Bewertung des reinen Nachlasses oder eine geänderte Verteilung desselben unter die Erben und Legatäre zugrunde liegt, derzufolge auch der Schulbeitrag mit einem anderen als dem ursprünglich bemessenen Betrage sich ergeben würde, die entsprechende Änderung des Schulbeitrages von Amts wegen vorzunehmen.

Im Falle der Abschreibung von Nachlaßgebühren wegen Uneinbringlichkeit ist die gleichzeitige Abschreibung des korrespondierenden Schulbeitrages zu veranlassen.

Wird im Instanzenzuge das Ausmaß des Beitrages herabgesetzt, so hat das Steueramt die Abschreibung des indebite bemessenen Betrages im Liquidationsbuche über die Schulbeiträge durchzuführen und, sofern es sich um eine gerichtlich bewilligte Abschreibung handelt, den betreffenden Gerichtsbescheid, in anderen Fällen die finanzbehördliche Abschreibungsverordnung oder eine von der Finanzbehörde angefertigte und bestätigte Abschrift derselben dem Journale für den Lehrerpensionsfond der Volksschulen in Görz und Gradisca zuzulegen. Ist aber der indebite bemessene Betrag bereits eingezahlt, so ist die Rückvergütung über Anweisung des Landesschulrates für Görz und Gradisca unter sinngemäßer Beobachtung der für die Rückvergütung staatlicher Gebühren bestehenden formellen Vorschriften zu vollziehen und sind die rückvergüteten Beträge in dem obbezeichneten Journale unter Anschluß der Rückvergütungsverordnung und der Parteienquittung zu verrechnen.

Im Falle einer nachträglichen Erhöhung des Schulbeitrages ist der vorzuschreibende Mehrbetrag im Liquidationsbuche über die Schulbeiträge unter einer neuen Post einzutragen und in den Anmerkungsrubriken der Stammpost und der Nachtragspost die gegenseitige Beziehung ersichtlich zu machen.

II. Schulbeitrag von dem in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca gelegenen unbeweglichen Vermögen, welches zu einer außerhalb derselben abzuhandelnden Verlassenschaft gehört.

§ 9. Wenn gemäß des Gesetzes vom 3. Mai 1903 von dem in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca gelegenen unbeweglichen Vermögen, welches zu einer nach den allgemeinen Regeln über die Zuständigkeit der Gerichte außerhalb derselben abzuhandelnden Verlassenschaft gehört, ein Schulbeitrag zu entrichten ist, so haben die Bestimmungen der diesbezüglichen Verordnung der Ministerien des Innern, für Kultus und Unterricht, der Finanzen und der Justiz vom 5. Februar 1898 (Finanzministerialverordnungsblatt Nr. 72, Verordnungsblatt des Ministeriums für Kultus und Unterricht Nr. 16, Justizministerialverordnungsblatt Nr. 9) zur Anwendung zu gelangen.

III. Schulbeitrag im Falle der Delegation eines Gerichtes außerhalb der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca zur Abhandlung.

§ 10. In dem Falle, als zur Abhandlung einer Verlassenschaft, zu welcher nach den allgemeinen Regeln über die Gerichtszuständigkeit ein in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca gelegenes Gericht berufen wäre, im Delegationswege ein Gericht außerhalb dieses Landes bestimmt wird (Artikel I, § 6, letzter Absatz des Gesetzes), ist das Gebührenbemessungsamt in Triest zur Bemessung des Schulbeitrages berufen.

Das nach dem Gesetze zuständige Gericht hat von der Delegation den Landesschulrat für Görz—Gradisca und das Gebührenbemessungsamt in Triest zu verständigen und sodann dem delegierten Gerichte bei Übersendung der Abhandlungsakten die erfolgte Verständigung jener Behörden mit dem Ersuchen bekanntzugeben, im Falle als durch das delegierte Gericht selbst die staatliche Vermögensübertragungsgebühr bemessen wird, nach erfolgter Bemessung derselben den Abhandlungsakt dem Gebührenbemessungsamte in Triest behufs Bemessung des entfallenden Schulbeitrages direkt einzusenden, im Falle aber, als die Bemessung der Staatsgebühr von Organen der Finanzverwaltung vorgenommen werden sollte, diese bei Übersendung der Nachlaßnachweisung auf den zu bemessenden Schulbeitrag aufmerksam zu machen. In letzterem Falle hat das betreffende Organ der Finanzverwaltung nach erfolgter Bemessung der Staatsgebühr den Bemessungsakt dem Gebührenbemessungsamte in Triest einzusenden.

Das Gebührenbemessungsamt in Triest hat die ihm bekanntgegebene Delegation eines Gerichtes außerhalb der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca zur Abhandlungspflege in besonderer Evidenz zu halten und sich erforderlichen Falles mit der zur Bemessung der Staatsgebühr berufenen Behörde wegen Übersendung der Behelfe zur Bemessung des Schulbeitrages ins Einvernehmen zu setzen.

Das Gebührenbemessungsamt in Triest hat die Bemessung des Beitrages vorzunehmen, die Zustellung des bezüglichlichen Zahlungsauftrages an die Partei zu veranlassen und nach vollzogener Amtshandlung die ihm zugekommenen Bemessungsbehelfe unverzüglich zurückzustellen.

Die Einzahlung des Beitrages hat in solchen Fällen bei dem k. k. Hauptsteueramte in Görz zu erfolgen.

Im Ubrigen sind die vorstehenden Bestimmungen der §§ 1 bis 8 der Verordnung sinngemäß anzuwenden.

VI. Wirksamkeitsbeginn. Übergangsbestimmungen.

§ 11. Das Gesetz vom 3. Mai 1903 und diese Verordnung treten mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit und sind auf alle nach diesem Zeitpunkte eingantworteten Verlassenschaften anzuwenden; soferne jedoch zur Zeit des Wirksamkeitsbeginnes des Gesetzes rücksichtlich einer noch nicht eingantworteten Verlassenschaft der zahlungspflichtigen Partei ein Zahlungsauftrag über den nach den bisherigen Vorschriften bemessenen Beitrag bereits zugestellt war, hat eine nachträgliche Ergänzung der Bemessung nicht stattzufinden.

Hinsichtlich der vor dem Wirksamkeitsbeginne des Gesetzes eingantworteten Verlassenschaften bleiben die in den Landesgesetzen vom 16. Jänner 1881, Landesgesetz und Verordnungsblatt Nr. 6, und vom 15. August 1892, Landesgesetz und Verordnungsblatt Nr. 24, vorgesehenen Bestimmungen in Kraft.

Die nach den älteren Vorschriften zu entrichtenden, aber noch nicht eingezahlten Schulbeiträge sind sofort nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung in das im § 3 dieser Verordnung vorgesehene Liquidationsbuch zu übertragen, wobei der Umstand, daß es sich um einen solchen nach den älteren Vorschriften bemessenen Schulbeitrag handelt, in der Anmerkungskolonne des Liquidationsbuches unter Angabe der Post und des Jahrganges des Verlassenschaftsverzeichnisses ersichtlich zu machen ist.

In dem im § 5 dieser Verordnung vorgesehenen Empfangsverzeichnisse sind auch die vor Kundmachung dieser Verordnung bemessenen, aber erst nach diesem Zeitpunkte eingezahlten Schulbeiträge in Empfang zu verrechnen.

Noerber m. p.

Böhm m. p.

Hartel m. p.

Muster A.

Bei allen Eingaben ist nachstehende
Geschäftszahl anzugeben.

Geschäftszahl A.
Post ex 190 . . .

Zahlungsauftrag,

an
zu Händen

Auf Grund des Landesgesetzes für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca vom 3. Mai 1903, L.-G. und V.-Bl. Nr. . . . , wird der an den Lehrerpensionsfond der Volksschulen in Görz und Gradisca zu entrichtende Beitrag vom Nachlasse de . . . am verstorbenen in in dem zum Zwecke dieser Bemessung angenommenen reinen Werte per K . h in nachstehender Weise vorgeschrieben:

Nach dem einfachen Tarife:

Der fixe Betrag von K . h
Von . . . vollen 100 K per je 100 K . . K . h, somit . . K . h

Nach dem um 50% erhöhten Tarife:

Der fixe Betrag von K . h
Von . . . vollen 100 K per je 100 K . . K . h, somit . . K . h

Nach dem um 100% erhöhten Tarife:

Der fixe Betrag von K . h
Von . . . vollen 100 K per je 100 K . . K . h, somit . . K . h

Zusammen . . K . h

sage:

Die Erben haben diesen Betrag unbeschadet des ihnen außer dem Falle einer entgegenstehenden letztwilligen Anordnung zustehenden Rechtes, von dem Betrage oder Werte der Legate die für den Lehrerpensionsfond entrichtete Gebühr in Abzug zu bringen, binnen 30 Tagen bei sonstiger Exekution sowie Einhebung von 5% Verzugszinsen vom Tage nach Ablauf dieser 30tägigen Frist beim k. k. ^{Hauptsteueramte} _{Steueramte} in einzuzahlen.

Sie werden aufgefordert, die erfolgte Verichtigung unmittelbar nach Ablauf der Zahlungsfrist diesem Gerichte nachzuweisen.

Mit Rücksicht auf § 5, Absatz 1, des obbezogenen Gesetzes wurde von dem Gesamtbetrage der Aktiva per K . h
 abgerechnet der Wert der außerhalb der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca
 befindlichen Liegenschaften per K . h
verbleibt K . h
 Von den Passiven im Gesamtbetrage per K . h
 wurden ausgeschieden :

K. k. Bezirksgericht
Abteilung

Der zahlungspflichtigen Partei zugestellt am
 Zustellungsverfügung :
 Ausfertigung 1. $\frac{\text{Hauptsteueramt}}{\text{Steueramt}}$ mit Zustellungsbestätigung
 2.

§ 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1903, gültig für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, womit der Schulbeitrag aus den Verlassenschaften geregelt wird. (Küstenländisches L.-G.-Bl. Nr. ex 1904).

Muster B.

Post ex 190

An

in

Zahlungsauftrag.

Im Grunde des Landesgesetzes für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca vom 3. Mai 1903, L.-G. und V.-Bl. Nr. . . . , wird der Beitrag für den Lehrerpensionsfond der Volksschulen in Görz und Gradisca von dem zum Zwecke der staatlichen Gebührenbemessung mit K . h
ermittelten reinen Nachlasse de am in
verstorbenen

nach Ausscheidung des im § 5, Absatz 1, des Gesetzes erwähnten
unbeweglichen Vermögens per K . h
somit vom restlichen Betrage per K . h
wie folgt bemessen:

Nach dem einfachen Tarife:

Der fixe Betrag von K . h
Von vollen 100 K per je 100 K. . K . . h, somit . . K . h

Nach dem um 50% erhöhten Tarife:

Der fixe Betrag von K . h
Von vollen 100 K per je 100 K, . K . . h, somit . . K . h

Nach dem um 100% erhöhten Tarife:

Der fixe Betrag von K . h
Von vollen 100 K per je 100 K. . K . . h, somit . . K . h

Zusammen . . K . h

sage:

Dieser Betrag ist (unbeschadet der allfällig zustehenden Regressrechte) binnen 30 Tagen, vom Tage der Zustellung dieses Zahlungsauftrages gerechnet, bei dem k. k. Steueramte in zu entrichten, widrigens derselbe nebst 5%igen Verzugszinsen vom Tage nach Ablauf der obigen Frist angefangen auf Ihre Kosten unverzüglich im Exekutionswege hereingebracht werden würde.

Zum Beweise der gültig erfolgten Zahlung ist die Leistung derselben bei dem bezeichneten k. k. . . . Steueramte und die Empfangsbestätigung zweier Beamten desselben mittels ihrer eigenhändigen Unterschrift unter Beidrückung des Amtssiegels erforderlich.

Eine Vorstellung, Beschwerde oder ein Rekurs gegen diesen Zahlungsauftrag kann gemäß dem Gesetze vom 19. März 1876, R.-G.-Bl. Nr. 28, binnen 30 Tagen, von dem der Zustellung nächstfolgenden Tage an gerechnet, hieramts eingebracht werden, wodurch jedoch die Verpflichtung zur Entrichtung des Beitrages in der bezeichneten Frist nicht gehemmt wird.

K. k. Hauptsteueramt	} den 190 .
K. k. Steueramt	
K. k. Gebührenbemessungsamt	

§ 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1903, gültig für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, womit der Schulbeitrag aus den Verlassenschaften geregelt wird. (Küstenländisches R.-G.-Bl. Nr. . . . ex 1904.)

.

.

Muster C.

R. f. Steueramt

Finanzbezirk

.

Jahr

Liquidations-Buch

über die

Beiträge von Verlassenschaften für den Lehrerpensionsfond
der Volksschulen in Görz und Gradisca.



